



Steuerberaterin Kerstin Tamm

Belehrungsschreiben: Kassenführung

Sie betreiben ein typisches Bargeldgeschäft ?

Die Finanzverwaltung spitzt nun das Prüfungsprozedere zu!

Bei der Kassenführung ist besonderes Augenmerk zu legen auf:

1. Dokumentation der täglichen Einnahmen über Z-Bons (elektronische Kasse)
2. Genaue Auflistung der 7 % bzw. 19%igen USt
3. Täglicher Kassenabgleich (negativer Bestand ist praktisch nicht möglich!)
4. Einzelner Ausweis der Ausgaben (keine Zusammenfassung)
5. Geldtransite auf Bank nicht vergessen!
6. Datenspeicherung für 10 Jahre im Gerät
7. FA möchte Kassendaten für Prüfungszwecke elektronisch auslesen

Potentielle Stolpersteine:

- Missbrauch des Trainingsspeichers
- Erhöhte Stornoanzahl
- Nicht aufbewahrte Preislisten
- Kassenbestand im Minus

Lösungen und Auswege:

- Gesonderte Liste für Aufzeichnungen
- Kaufnachweis bei Übernahme alter bzw. gebrauchter Kassen
- Sorgfältige Aufbewahrung Kassen-Endsummenbons
- Dokumentation von Sprüngen (z.B. Stromausfall, defekt...)
- Bereitstellung von Kassenunterlagen (z.B. Anleitungen, Protokolle, Programmabrufe...)

Verwendung offener Ladenkasse:

- Aufzeichnung jedes Geschäfts mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles, **aber Ausnahme möglich!**
 - o täglicher Kassenbericht auf Grundlage des Auszählens der Bareinnahmen
 - o Zählprotokoll über genaue Stückanzahl von Geldmünzen und -scheinen **nicht erforderlich!**
 - o für jeden Geschäftsvorfall besteht Nachweispflicht

Bei einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung kann es zu hohen Steuer-Nachzahlungen (schlüssig und wirtschaftlich vernünftig!) kommen, wenn obige Punkte nicht berücksichtigt werden.

Bei Zweifelsfragen vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin. Wir werden Sie dann individuell beraten.

Stand 01.01.2020

StB Kerstin Tamm
Niemeyerstraße 3
06110 Halle/Saale

Telefon 0345 / 4 78 99 02
Fax 0345 / 4 78 99 03
Homepage: www.k-tamm.de
E-Mail: StB@k-tamm.de